

Antrag
des Freistaates Sachsen

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Jugendarbeitsschutzgesetzes**

Punkt 20 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs (zu § 22 Absatz 1 Ziffer 6 JArbSchG)

In § 22 Absatz 1 Ziffer 6 JArbSchG werden die Worte „*gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen*“ ersetzt durch das Wort „*Gefahrstoffen*“.

Begründung:

Nach geltendem Recht ist der Schutz der Jugendlichen vor schädlichen Einwirkungen von *Gefahrstoffen* durch § 15 b Absatz 1 bis 5 der Gefahrstoffverordnung sichergestellt.

Zu den Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes sind gemäß § 19 Abs. 2 gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach § 3 a ChemG zu zählen sowie Stoffe und Zubereitungen, die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen, darüber hinaus Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind, erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können oder aus denen bei der Herstellung oder Verwendung solche Stoffe und Zubereitungen entstehen oder freigesetzt werden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich jedoch nur auf gefährliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne des § 3 a ChemG. Dies bedeutet eine ungerechtfertigte Einschränkung der bislang nach der Gefahrstoffverordnung geregelten Beschäftigungsverbote für Jugendliche.

Ausgeliefert am 03. JULI 1996